Anlage 1

## Fachdienst Tiefbau

Sachbearbeiter: Herr Lyke, Tel. 84-281



Neustadt a. Rbge., 22. Januar 2015

## Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 08.12.2014

## 8. Anfragen

Zum Schreiben der Anwohner des Heinenwinkels und des Weenser Damms stellte die CDU folgende Fragen an die Verwaltung:

- 1. Wer ist Eigentümer der Straße "Weenser Damm"?
- 2. Ist die Straße gewidmet?
- 3. Wie kann hier geholfen werden?
  - Beschränkung auf Anliegerverkehr oder Entwidmung der Straße

## Stellungnahme:

Die Eigentümerin der Straße "Weenser Damm" ist die Stadt Neustadt a. Rbge. Die Straße ist dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Einschränkungen gewidmet.

Eine Straße soll eingezogen werden, wenn keine Verkehrsbedeutung vorliegt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung der Widmung vorliegen. Die Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Die Straße Weenser Damm wird als Verbindungsstraße zwischen der K 314 und der K 335 von jeglichen Benutzerarten und -kreisen genutzt. Ferner wird die Straße auch regelmäßig von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zu den anliegenden Feldern und den Anliegern des Heinenwinkels genutzt. Ein Wegfall der Verkehrsbedeutung ist daher nicht erkennbar.

Die Anwohner des Heinenwinkels und des Weenser Damms begründen ihren Antrag zur Einziehung der Widmung des Weenser Damms mit einer unerträglichen Staubbelastung durch die Straße nutzende Fahrzeuge. Ferner wird auf die Gefährdung von Anwohnern durch Fahrzeuge hingewiesen, die die Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 k/mh auf dem Weenser Damm nicht einhalten.

Eine Staubbelastung sowie die überhöhte Geschwindigkeit von Fahrzeugen werden als Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung zur Einziehung einer Widmung nach der aktuellen Rechtsprechung nicht anerkannt. Zur Vermeidung von aufgewirbeltem Staub durch fahrende Fahrzeuge wurde die Straße bereits im Abschnitt des bebauten Bereichs asphaltiert. Weiterhin wurden zur Verkehrssicherung und -beruhigung bereits Verkehrsschilder zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 k/mh aufgestellt. Die Durchsetzung dieser Begrenzung liegt im Aufgabenbereich der Polizei.

Dem Antrag zur Einziehung (Entwidmung) bzw. Teileinziehung der Widmung der Straße Weenser Damm kann daher nicht entsprochen werden.

Einen Rechtsanspruch auf Einziehung der Widmung einer Straße besteht nicht.

Ein Verkehrsschild "Anlieger frei" wird von der Verkehrsbehörde nicht favorisiert. Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt allerdings zur weiteren Verkehrssicherung und -beruhigung ein Geschwindigkeitsmessgerät zu erwerben. Nach Erhalt dieses Gerätes soll die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Weenser Damm gemessen und ausgewertet werden.

Im Auftrag

gez. Fabian Lyke